

rechtfertigten Gründen kann zum Ende eines Quartals mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

(3) Der Überlassende kann mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. Oktober des laufenden Jahres kündigen, wenn dafür gesellschaftlich gerechtfertigte Gründe vorliegen, insbesondere dann, wenn der Nutzungsberechtigte seine Pflichten wiederholt gröblich verletzt, andere Nutzungsberechtigte erheblich belästigt oder sich auf andere Weise gemeinschaftsstörend verhält. Bei besonders schwerwiegender vertragswidrigem Verhalten kann auch zum Ende des Quartals mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Erfolgt die Nutzung außerhalb einer Kleingartenanlage, kann das Nutzungsverhältnis auch bei Vorliegen von dringendem Eigenbedarf gekündigt werden.

(4) Die Kündigung des Nutzungsverhältnisses durch einen Vertragspartner bedarf der Schriftform. Hat der Nutzungsberechtigte in Ausübung des Nutzungsrechts auf der Bodenfläche ein Wochenendhaus oder eine Garage errichtet, kann das Nutzungsverhältnis gegen seinen Willen nur durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben werden.

(5) Endet das Nutzungsverhältnis, hat der Nutzungsberechtigte die Bodenfläche in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Wertverbesserungen sind dem Nutzungsberechtigten zu entschädigen.

(6) Im Falle der Kündigung nach Abs. 3 aus dringendem Eigenbedarf ist der Überlassende verpflichtet, auf Verlangen des Nutzungsberechtigten von ihm errichtete Baulichkeiten oder Anpflanzungen durch Kauf zu erwerben.

Anmerkung: Zum Eigenbedarf vgl. § 123 Abs. 1 ZGB.

§ 315 Besonderheiten bei der Nutzung von Bodenflächen in einer Kleingartenanlage

(1) Erfolgt die Nutzung innerhalb einer Kleingartenanlage, ist der Nutzungsberechtigte berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen zu nutzen. Er hat die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Anmerkung: Bei Kleingartenanlagen des VKSK vgl. auch Kleingartenordnung (überarbeitete Auflage, beschlossen durch das Präsidium des Zentralverbandes des VKSK am 15. 3. 1983 und ergänzt durch das Präsidium des Zentralverbandes am 18. 4. 1985) sowie Ordnung für Wochenendstiedlungen des VKSK (beschlossen durch das Präsidium des VKSK am 21. 6. 1985).

(2) Endet das Nutzungsverhältnis, ist der Nutzungsberechtigte auf Verlangen des Vorstandes verpflicht-

et, die von ihm errichteten Gebäude, Anlagen und Anpflanzungen auf dem Grundstück zu belassen, soweit das zur weiteren kleingärtnerischen Nutzung des Grundstücks erforderlich ist. Die auf dem Grundstück verbleibenden Gebäude, Anlagen und Anpflanzungen sind dem Nutzungsberechtigten von dem nachfolgenden Nutzer zu vergüten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Anmerkung: Für die hier genannten Gebäude gilt entsprechend ihrer Zweckbestimmung § 296 ZGB. Wert der Vergütung vgl. SchönböckRL für die Ermittlung der Mahnwertung bei Nutzerwechsel eines Grundstücks, Ausgabe 1985 (gültig ab 1. 10. 1985) und die Währungsnotiz des Zentralverbandes des VKSK Nr. 211.

Sechstes Kapitel Beziehungen zwischen benachbarten Grundstücksnutzern

§ 316 Grundsatz

Die Grundstücksnachbarn haben ihre nachbarlichen Beziehungen so zu gestalten, daß ihre individuellen und kollektiven Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen übereinstimmen und gegenseitig keine Nachteile oder Belästigungen aus der Nutzung der Grundstücke und Gebäude entstehen. Zur Beilegung von Konflikten haben sie verantwortungsbeußt zusammenzuwirken.

§ 317 Einzäunung von Grundstücken

(1) Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke ganz oder teilweise, einzuzäunen, wenn die Art und Weise der Nutzung des Grundstücks oder die berechtigten Interessen der Grundstücksnachbarn, die Verkehrssicherheit oder andere gesellschaftliche Interessen das erfordern.

(2) Die Einzäunung muß derjenige instandhalten, der zu ihrer Errichtung verpflichtet ist.

(3) Sind benachbarte Nutzungsberechtigte zur Einzäunung verpflichtet, haben sie die Kosten der Einzäunung und Instandhaltung je zur Hälfte zu tragen.

§ 318 Kennzeichnung der Grundstücksgrenzen

(1) Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, die Grenzen ihrer Grundstücke feststellen und kennzeichnen zu lassen, wenn gesellschaftliche Interessen das erfordern.

(2) Die beteiligten Grundstücksnachbarn sind verpflichtet, bei der Wiederherstellung eines verlorengegangenen, schadhafte, nicht mehr erkennbaren oder unrichtig gewordenen Grenzzeichens mitzuwirken.